



## Beschlussvorlage

Nr: BV-42/2024 1. Ergänzung

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Ute Fleschner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	26.02.2024

**Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke für die Europawahl und den Bürgerentscheid**

### Beschlussvorschlag

1 Das HSGB-Gutachten zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in Sachen „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zur Kenntnis genommen.

2 Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Windenergie in Oestrich-Winkel“ wird zurückgestellt, bis durch den Magistrat die noch offenen Rechtsfragen in der Sache mit dem HSGB geklärt sind.

3 Der Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides wird, sofern erforderlich, nach Klärung der noch offenen rechtlichen Fragen festgelegt. Sollte eine Klärung dieser Fragen zu einer möglichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids führen und eine rechtskonforme Bekanntmachung möglich sein, um den Bürgerentscheid am Sonntag, den 09.06.2024, zusammen mit dem Termin der Europawahl durchzuführen, soll zu einer entsprechenden Sondersitzung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, erforderlichenfalls unter verkürzter Ladungsfrist, geladen werden. Ansonsten wird über die Unzulässigkeit bzw. Zulässigkeit und einen möglichen Wahltermin in der nächstmöglichen regulären Sitzung entschieden.

4 Für die Europawahl (und einen möglicherweise gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheid) werden sechs allgemeine und drei Briefwahlbezirke festgelegt. Die Wahlräume werden ebenfalls übernommen, mit Ausnahme der Brentanoscheune. Statt in der Brentanoscheune wird der Wahlraum im Walburgazentrum eingerichtet.

### Sachverhalt

Das HSGB-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren in der vorgelegten Form unzulässig ist. Im Sinne der Rechtssicherheit aufgrund noch bestehender Unklarheiten in der rechtlichen Bewertung des HSGB und um eine Entscheidung über die Frage der Nutzung der Windenergie in Form eines Bürgerentscheids doch noch zu ermöglichen, wie es der dokumentierte politische Wille der Stadt Oestrich-Winkel (BV AT-2/2024) und von über 1.000 Bürgerinnen und Bürgern ist, soll vor einer abschließenden

Entscheidung über die Zulässigkeit geklärt werden, ob und falls möglich unter welchen Voraussetzungen doch ein Bürgerentscheid möglich ist, ggf. sogar noch gemeinsam mit der Europawahl

### **Finanzielle Auswirkungen**

APL 30.000 Euro

### **Anlage(n)**

1. 2024-02-26\_HSGB\_Bürgerbegehren Windenergie
2. HSGB Gutachten zum Bürgerbegehren

Oestrich – Winkel, 26.02.2024

Dezernatsleiter